

Darstellung und Bewertung der im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB im Stadtbezirk Vohwinkel (Zentrum und Kernareal Tesche der BUGA 2031) eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 28.03.2024 bis zum 01.04.2024 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 21 Stellungnahmen eingegangen. Im Rahmen dieser Beteiligung sind alle 21 Stellungnahmen fristgerecht eingegangen.

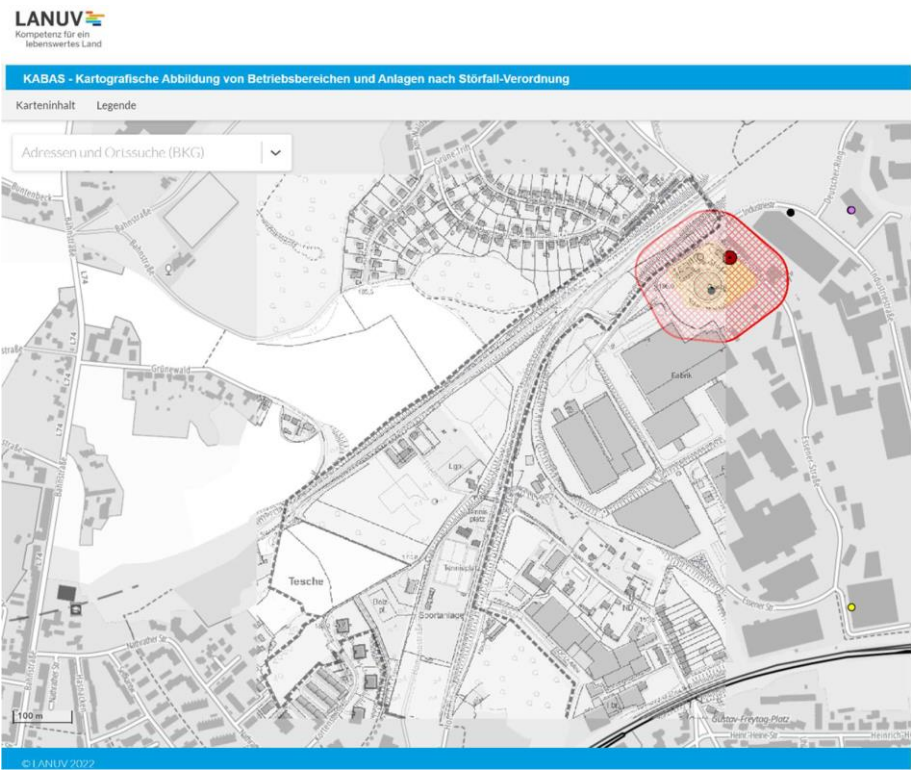
Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung
1	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau + Energie NRW		
	Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der kenntlich gemachte Planbereich liegt über mehreren vormals auf verschiedene Mineralien verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzten Eigentümer dieser bereits erloschenen Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eventuelle Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind hier nicht bekannt. Aus den vorstehend genannten Gründen teile ich Ihnen daher zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im in Rede stehenden Planbereich kein Abbau von Mineralien urkundlich belegt ist. Allerdings liegt der südwestliche Teil des Planbereichs in einem Gebiet, in dem vor der Anlegung zeichnerischer Unterlagen in kleineren Abbaubereichen Mineralien mittels sog. „Reifenschächte“ bis in eine Teufe (Tiefe) von etwa 60 m abgebaut worden sind. Die exakte Lage und der genaue Umfang dieses umgegangenen Bergbaus sind in den hiesigen Unterlagen (u.a. Grubenbilder) allerdings nicht verzeichnet und können somit nicht lagegenau ermittelt werden. Aus den vorstehenden Gründen kann daher nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im südwestlichen Teil des Planbereichs Bergbau umgegangen sein könnte, der möglicherweise in Teilen auch heute noch einwirkungsrelevant (z.B. tagesbruchauslösend) auf die Tagesoberfläche sein kann. Die Fragen ob und ggf. in welchem Umfang derartiger Bergbau tatsächlich im südwestlichen Teil	Kenntnisnahme	-/-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung
	des Planbereichs umgegangen ist, lassen sich erst nach der Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantworten. Aus bergbehördlicher Sicht wird empfohlen, im südwestlichen Planbereich auf möglicherweise vorhandene altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Bei eventuellen Erdarbeiten sollte zudem auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei Lagerstätten (z. B. Erzgänge) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese Liste finden Sie unter der URL: https://www.bra.nrw.de/-/429 im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“. Abschließend und ergänzend weise ich darauf hin, dass sich Planbereich in einem Gebiet befindet, in dem möglicherweise verkarstungs bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb (De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld) um Stellungnahme zu bitten.		
2	Bezirksregierung Düsseldorf		
2.1	<u>Dezernat 35.4</u> Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines	Kenntnisnahme. Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der LVR –	-/-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung
	Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden beteiligt.	
2.2	<u>Dezernat 25 (Verkehr)</u> Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme	-/-
2.3	<u>Dezernat 51 (Landschafts- und Naturschutz)</u> Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Seitens des Dezernats 51 melde ich Fehlanzeige. Jedoch folgender Hinweis: An Hand der Luftbilder scheint es, dass sich im Zentrum des Untersuchungsgebietes und entlang der Gleisanlagen Brach-/ Ruderalstrukturen sowie Gehölzstrukturen entwickelt haben. Bei etwaigen zukünftigen städtebaulichen Projekten oder Planungen sollte bei den dazugehörigen Untersuchungen der Artenschutz berücksichtigt werden, um einen Verstoß gegen den § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies insbesondere im Hinblick auf potentielle Brutvogel- und Reptilienvorkommen. Darüber hinaus liegt laut LINFOS des LANUV vom Rande des Untersuchungsgebietes ein Fundort des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers.	Kenntnisnahme	-/-
2.4	<u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)</u> Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme	-/-
2.5.1	<u>Dezernat 53 (Immissionsschutz)</u> Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende	Kenntnisnahme	-/-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung
	Stellungnahmen: Luftreinhalteplan: Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone 2 von Wuppertal. Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO ₂ – Immissionen von 40 µg/m ³ ist nicht zu befürchten. Es werden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.		
2.5.2	<u>Dezernat 53.1B Themenschwerpunkt land-use planning –Überwachung der Ansiedlung</u> Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiet wird die Untersuchungsfläche gemäß den vorliegenden KABAS-Informationen (Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung) durch den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs der WSW Energie & Wasser AG tangiert. Bild 1: KABAS Lageplan mit Darstellung der betroffenen Fläche Untersuchungsgebiet	Kenntnisnahme	-/-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung
	 Im Regelfall lösen Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG - bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie keine Betrachtungsrelevanz aus. Der Vollständigkeit halber greife ich die Thematik auf und stelle nachfolgend grundsätzliche Informationen die beachtlich sind vor, wenn innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen von Betriebsbereichen (Störfallbetrieben) Vorhaben realisiert werden sollen. Gemäß § 50 BImSchG sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung
	Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“). Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert. (5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. (5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Nach Rechtsprechung des EUGH (Gerichtshof der Europäischen Union) Urteil der 1.		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung
	Kammer vom 15.09.2011 - C-53/10 und bezugnehmend auf die Vorgenannte Entscheidung auch des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 ist der Störfallschutz des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (Überwachung der Ansiedlung) auch in Rahmen von Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art) für schutzbedürftige Vorhaben und Nutzungen unter Zugrundelegung des störfallrechtlichen Konfliktpotentials und den daraus resultierenden „angemessenen Abstand“ zu betrachten und abzuwägen, wenn der Regelungsinhalt nicht bereits in bauleitplanerischen Verfahren berücksichtigt wurde. Für eine Betrachtungsrelevanz in Bezug auf die Thematik „Überwachung der Ansiedlung“ sind also zwei Dinge maßgeblich: • die Maßnahme / Bauvorhaben liegt innerhalb eines angemessenen • Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs und es handelt sich um ein Schutzobjekt im Sinne des § 3(5d) BImSchG. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist folgendes beachtlich. Abstandsempfehlungen stellen keine Bereiche dar, in denen starre Zulässigkeits- oder Ablehnungsentscheidungen zu treffen sind. Der von der Seveso-III-Richtlinie ermöglichte Wertungsspielraum erfordert vielmehr eine Risikobewertung, die innerhalb eines Abwägungsprozesses zu einer Antragsentscheidung beiträgt (abwägende Gegenüberstellung und gebührende Würdigung von störfallspezifischen und nicht störfallspezifischen, insbesondere „sozioökonomischen“ Faktoren). Für den entsprechenden Abwägungsprozess liefert das Urteil des BVerwG 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11, verkündet am 20.12.2013, als auch das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshof 4 A 654/13 vom 11.03.2015 hilfreiche Informationen. Thematik des Verfahrens waren planerische Störfallschutzbelange im Baugenehmigungsverfahren im unbeplanten Innenbereich. Die Urteile liefern Informationen über die inhaltliche Umsetzung der Seveso-Richtlinie. Inhaltlich wird dort u. a. folgendes aufgeführt (mit kursiven Anmerkungen des Unterzeichners): „Diese Verpflichtung (Abstandswahrung) hat der EuGH zwar nicht in dem Sinne ausgelegt, dass jede Neuansiedlung eines öffentlich genutzten Gebäudes (analog von Schutzobjekten gem. § 3(5d) BImSchG) innerhalb des angemessenen Abstands zwingend untersagt werden müsste. Es ist mit der Richtlinie aber nicht vereinbar,		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung						
	wenn die Ansiedlung zugelassen wird, ohne dass die Risiken einer Ansiedlung innerhalb des angemessenen Abstands gebührend gewürdigt worden wären. Die Genehmigungsbehörde muss deshalb in einem ersten Schritt ermitteln, welcher Abstand „angemessen“ ist. Ist der angemessene Abstand nicht eingehalten, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob ein Unterschreiten des angemessenen Abstands im Einzelfall wegen hinreichend gewichtiger Belange nicht störfallspezifischer – insbesondere solche sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher - Art ausnahmsweise vertretbar ist. Letzteres ist im Wege einer nachvollziehenden Abwägung, die unter Anwendung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots (Beachtung eines bipolaren Interessenausgleichs) eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt, festzustellen. Entsprechende (Abwägungs)betrachtungen und -entscheidungen obliegen immer der für das Vorhaben zuständigen Genehmigungsbehörde. Eine grundsätzliche Betrachtungsrelevanz könnte vermieden werden, wenn das Untersuchungsgebiet im Norden derart verkleinert wird, dass der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs der WSW Energie & Wasser AG die Untersuchungsfläche nicht mehr tangiert.								
2.6.1	<u>Dezernat 53.2 (Anlagenüberwachung)</u> Gegen den Sanierungsplan: Zentrum und Kernareal Tesche der BUGA 2031 bestehen aus Sicht des Sachgebietes 53.2 keine Bedenken.	Kenntnisnahme	-/-						
2.6.2	<u>Dezernat 53.3 (Anlagenüberwachung)</u> Gegen das Vorhaben bestehen aufgrund der geplanten Nutzung keine Bedenken.	Kenntnisnahme	-/-						
2.9	Dezernat 53.4 Störfallteam im Hinblick auf Lärm und Gerüche Stadt Wuppertal Sanierungsplan: Zentrum und Kernareal Tesche der BUGA 2031 Überprüft wurde folgender Betriebsbereich (siehe Tabelle), für den die Zuständigkeit der allgemeinen Immissionsüberwachung beim Störfallteam liegt: <table><tr><th>Betriebsbereich</th><th>Straße</th><th>Entfernung zum Vorhaben</th></tr><tr><td>WSW Energie & Wasser AG</td><td>Essener Straße 4</td><td>angrenzend</td></tr></table>	Betriebsbereich	Straße	Entfernung zum Vorhaben	WSW Energie & Wasser AG	Essener Straße 4	angrenzend	Kenntnisnahme	-/-
Betriebsbereich	Straße	Entfernung zum Vorhaben							
WSW Energie & Wasser AG	Essener Straße 4	angrenzend							

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung
	Betriebsbereiche, die über 1500 m von dem Vorhaben entfernt liegen, wurden nicht berücksichtigt. Der Abgleich mit dem Untersuchungsgebiet hat ergeben, dass hinsichtlich Lärm und Gerüche, bezogen auf die Abstände zu den Betriebsbereichen, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die Untersuchung bestehen.		
	<u>Dezernat 53.4 – Nachtrag</u> Nachtrag hinsichtlich der Belange des Immissionsschutz Dez. 53.4 Umweltüberwachung: Stellungnahme BUGA 2031 in Bezug auf die Firma AVT Abfüll- und Verpackungstechnik GmbH, Simonshöfchen 55, 42327 Wuppertal: Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) keine Bedenken. Die Firma AVT Abfüll- und Verpackungstechnik GmbH, betreibt am Standort Simonshöfchen 55 in Wuppertal eine Anlage zum Abfüllen von Pflanzenschutzmitteln gemäß Ziffer 4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und eine Anlage zur Flüssiggaslagerung gemäß Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt in etwa 1300 Meter. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma AVT Abfüll- und Verpackungstechnik GmbH sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.	Kenntnisnahme	-/-
	<u>Dezernat 54 Gewässerschutz</u> Im Plangebiet verlaufen zwei Gewässer (Rottscheider Bach, Stackenberger Bach). Mit der Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und hinsichtlich des chemischen und		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung bzgl. VU	Hinweise bzgl. Umsetzung im Rahmen der Städtebauförderung
	mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen. Das Ziel besteht in der Erreichung eines mindestens „guten Zustands“ aller natürlichen Oberflächengewässer. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das „gute ökologische Potential“ zu erreichen. Daneben definiert die Richtlinie eine Vielzahl weiterer Umweltziele wie z.B. die Vermeidung einer zunehmenden Verschlechterung der Gewässer sowie den Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme. Das Zielerreichungsgebot sowie das Verschlechterungsverbot sind Bestandteile der Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer und im §§ 27 ff. WHG geregelt. Demnach sind die Bewirtschaftungsziele rechtlich verbindlich und bei allen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. Diese Ziele gelten somit auch für die beiden vorbezeichneten Fließgewässer. Nach meinem Kenntnisstand sind beide Gewässer im Plangebiet vorherrschend (irreversibel) verrohrt. Gleichwohl sind grundsätzliche Verbesserungen an den Gewässern erstrebenswert. Zum jetzigen Stand habe ich keine weiteren Anmerkungen.		
	Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Luftverkehrs - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) - Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)	Kenntnisnahme	-/-
3	Bergisch-Rheinischer Wasserverband		
	die räumliche Abgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen liegt gerade außerhalb unseres Verbandsgebietes. Das Einzugsgebiet ist nicht an Abwasseranlagen des BRW angeschlossen, sondern in der Zuständigkeit des Wupperverbandes. Weitere Hinweise können wir im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu den vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB nicht geben. Wir bitten um erneute Beteiligung bei der Festlegung des Sanierungsgebietes und den weiteren Planungen.	Kenntnisnahme	-/-
4	DB InfraGO		
4.1	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren. Innerhalb	Kenntnisnahme	-/-

	des Untersuchungsgebietes liegen auch planfestgestellte Flächen der DB InfraGO AG, welche der Planungshoheit der Kommune entzogen sind. Diese Flächen werden nach wie vor für die Abwicklung des Bahnbetriebes benötigt. Dem Einbezug dieser dem Bahnbetrieb gewidmeten Flächen in ein Sanierungsgebiet (§ 136 BauGB) bedarf einer genaueren Betrachtung, so dass wir uns aktuelle noch nicht abschließend zu der vorgelegten Planung äußern können. Wir bitten daher bereits jetzt um Fristverlängerung bis Ende Mai 2024. Schön wäre es, wenn Sie uns die Verlängerung, gerne per Mail, kurz bestätigen. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass im Hinblick auf die Infrastrukturanlagen, Gleisanlagen der DB InfraGO es sinnvoll ist diese aus dem Gebiet herauszunehmen, da es nicht zu einer Einschränkung der Eisenbahnverkehre kommen darf. Auf der Str. 2525 ist die Herstellung eines Wendegleises neben den Gleisen 5 u. 6 vorgesehen, ist langfristig für die Betriebsstelle Wuppertal-Vohwinkel der Bau einer S-Bahn- Wendeanlage im Bereich der Herderstraße geplant, welche nicht eingeschränkt werden darf. Ferner ist in diesem Bereich im 1. Halbjahr 2026 das Generalsanierungskorridorprojekt Köln-Hagen zur Umsetzung geplant. Seitens des Korridors werden in diesem Bereich zwar nur Oberbauarbeiten durchgeführt. Ob aus logistischen Zwecken dort auch noch Flächen benötigen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend gesagt werden. Bezüglich des Empfangsgebäudes finden zurzeit Gespräche zwischen der DB InfraGO AG und der Stadt statt, so dass die Planungen mit Gegenstand der Betrachtung sein müssen.		
4.2	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, wie bereits mit Stellungnahme vom 29.04.2024 mitgeteilt, auch planfestgestellte Flächen der DB InfraGO AG welche der Planungshoheit der Kommune entzogen sind. Diese Flächen werden nach wie vor für die Abwicklung des Bahnbetriebes benötigt. Dem Einbezug dieser dem Bahnbetrieb gewidmeten Flächen in ein Sanierungsgebiet (§ 136 BauGB) / einen städtebaulichen Entwicklungsbereich (§ 165 BauGB) widersprechen wir hiermit. Neben den bereits mit Stellungnahme vom 29.04.2024 benannten Planungen benennen wir Ihnen der Vollständigkeit halber noch weitere gemeldete Maßnahmen: Seitens der DB InfraGO AG wird in dem betroffenen Bereich aktuell die Entwicklung des Empfangsgebäudes am Bahnhof Vohwinkel und im Bereich der Verkehrsstation ein MOF 3 Projekt (Modernisierungsoffensive) geplant.	Kenntnisnahme	Da der angestrebte Beschluss kein Sanierungsgebiet nach § 136 BauGB oder Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, sondern ein Stadtumbaugebiet nach §171b BauGB vorsieht, sind keine Einschränkungen des Bahnverkehrs durch eine Überlagerung der Gebietsabgrenzung über Bahnflächen zu erwarten. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit einer Förderung durch Städtebaufördermittel im Bereich dadurch gewahrt. Der Bahnhof ist als begleitende Maßnahme Teil des ISEKs, gestalterische Aufwertung des Umfelds, insbesondere des Bahnhofsvorplatzes, wird im Rahmen der Qualifizierung der zentralen Stadtplätze in Vohwinkel integriert (vgl. VO/0311/25).

	Hierunter fallen unter anderem folgende Maßnahmen: - Modernisierung der PU zu den Gleisen - Abdichtung Gleisüberbauten - Grundsanierung der PU - Reinigung der Treppen - Austausch defekte Stufen - Nachrüsten des taktilen Leitstreifens Gleis 5/6 Bezüglich der Entwicklung des Empfangsgebäudes findet, wie bekannt, ein enger Austausch zwischen Stadt und DB InfraGO AG statt. Wir bitten um Beteiligung innerhalb des weiteren Verfahrens.		
5	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
5.1	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung. Denkmalpflegerische Belange sind von dieser betroffen, sodass wir gerne Stellung beziehen möchten. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) begrüßt die geplanten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Stärkung des Stadtteils Vohwinkel. Es wird darauf hingewiesen, dass städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gem. § 136 BauGB, hier: Abs. 4 S. 4, im Besonderen dazu beitragen sollen, den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Der Stadtteil Vohwinkel und hier insbesondere das ausgewiesene Plangebiet weist eine Vielzahl denkmalgeschützter, z. T. stark sanierungsbedürftiger Gebäude auf, ebenso einen Teil des historischen Kulturlandschaftsbereichs „Wuppertal“ (RPD Nr. 165). Hervorgehoben sei das historische Empfangsgebäude des Bahnhofs Vohwinkel sowie die ebenfalls denkmalgeschützte Wuppertaler Schwebebahn mit ihrer im Kern noch bauzeitlich erhaltenen Wagenhalle am westlichen Ausgangs- und Endpunkt der Strecke. Beide Objekte stellen zudem stadträumlich wirksame Ankerpunkte innerhalb des Plangebiets dar. Zwei weitere städtebauliche Schwerpunkte sind aus denkmalpflegerischer Sicht die ev. Kirche sowie die kath. Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis mit ihrem dichten Bestand an denkmalgeschützten Wohngebäuden in den umgebenen Straßenzügen (Rubensstraße, Gräfrather Straße, Edith-Stein-Straße, Gustavstraße). Eine Berücksichtigung des benannten Denkmalbestandes bei den geplanten Sanierungsmaßnahmen bzw. im Rahmen einer angedachten Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB käme aus Sicht des LVR-ADR dem Planungsziel einer „nachhaltigen“ und „lebenswerten“ Stärkung des Quartiers in besonderer Weise zu Gute.	Kenntnisnahme	-/-

	Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen an und in unmittelbarer Nähe von Denkmälern frühzeitig mit den zuständigen Denkmalbehörden und dem LVR-ADR abzustimmen sind. Bei baulichen und städtebaulichen Maßnahmen, die diese Schutzgüter und ihre Umgebung betreffen, sind gemäß §§ 3 und 9 DSchG NRW denkmalpflegerische Belange angemessen zu berücksichtigen.		
5.2	Anregungen zum Planwerk Es empfiehlt sich, im Planwerk eine übersichtliche Karte zum Schutzgut Kulturelles Erbe zu erstellen. Dadurch wird eine korrekte Verortung und die Vollständigkeit der zu berücksichtigenden flächenhaften sowie raumwirksamen Bau- und Gartendenkmäler, der Denkmalbereiche und der historisch bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gewährleistet und die angemessene Berücksichtigung in der Planung allgemein nachvollziehbarer. Auch eine namentliche Auflistung aller Denkmäler ist in diesem Zusammenhang empfehlenswert. Eine aktualisierte und vollständige Denkmalliste führen die Kommunen (Untere Denkmalbehörden). Wir empfehlen, diese bei den entsprechenden Stellen zu erfragen. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Denkmälern sollten die Sicherung der Raumwirkung, des Erscheinungsbildes und der Bausubstanz als planerisches Ziel im Umgang mit dem Schutzgut Kulturelles Erbe festgesetzt werden. Wir möchten hier insbesondere auf das Empfangsgebäude und den Eilgutschuppen des Bahnhofsvohwinkel hinweisen, auf die Wagenhalle der ebenfalls unter Schutz gestellten Schwebebahn der Stadt Wuppertal sowie auf die Ansammlung unterschiedlicher Baudenkmäler im südwestlichen Teil des Plangebiets. Dieser gesamte innerstädtische Bereich mit seiner städtebaulichen Wirkung und Historie sollte im Zusammenhang mit beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht geprüft und im Sinne des Denkmalschutzes des Landes NRW berücksichtigt werden.	Anregung aufgenommen	Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen des Gebäudebestands innerhalb des Plangebietes wurden die Denkmäler über die untere Denkmalbehörde erhoben und sind in die Untersuchungsergebnisse und die Maßnahmen des ISEK eingeflossen.
5.3	Literatur zum Umgang mit dem Schutzgut Kulturelles Erbe in der Planung Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes		

in der Planung“ als Unterstützung. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links: UVP-Broschüre: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kultur-landschaftsentwicklung_nrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung_/inhaltsseite_74.jsp Checkliste: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kultur-landschaftsentwicklung_nrw/checkliste__kulturelles_erbe_in_der_planung_/inhaltsseite_292.jsp Grundlegend für die Beurteilung von wertgebenden räumlichen Bezügen ist das Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“, herausgegeben von der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL), in dem genau dargestellt ist, welche Raumwirkungen im Denkmalschutz zu berücksichtigen sind. Dazu scrollen Sie auf der Webseite der VDL nach unten bis zu den Arbeitsblättern und klicken unter „Alle Arbeitsblätter“ auf „Städtebauliche Denkmalpflege“. Das Papier ist abrufbar unter: https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen Die bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche wurden in Fachbeiträgen zur Kulturlandschaft auf Landes- sowie auf Regionalplanebene vom Landschaftsverband Rheinland sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufbereitet und informieren über die historischen Elemente in den Bereichen, deren Qualitäten und Schutzziele. Die Fachbeiträge stehen in digitaler Form zur Verfügung. „Fachbeitrag Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen/Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung“ (Landschaftsverband Rheinland/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Köln/Münster 2007): https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kultur-landschaftsentwicklung_nrw/kulturlandschaftsentwicklung_/kulturlandschaftsentwicklung_1.jsp

	„Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kultur-landschaftsentwicklung“ (LVR, Köln 2013): https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/fachbeitrag_kulturlandschaft_duesseldorf/fachbeitrag_kulturlandschaft_1.jsp Das Portal „KuLaDig“ (Kultur.Landschaft.Digital) dient als online Informationsquelle für die Kulturlandschaftsbereiche. Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zu einzelnen Kulturlandschaftselementen und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein. http://www.kuladig.de/ Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn. Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de)		
6	Eisenbahnbundesamt		
	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über	Kenntnisnahme	-/-

	bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB InfraGO AG äußern.		
7	Thyssengas GmbH		
	innerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den o.g. Bestandsplan sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 20000. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens (s.o.), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht	Kenntnisnahme	-/-

	unterschriften werden. Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.		
	Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen: 1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.	Kenntnisnahme	-/-

	5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird 7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen. 13. Zusätzliche Auflagen: Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Bauarbeiten im		
--	---	--	--

	Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.		
	Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gasfernleitungen in einem eventuell noch aufzustellenden Bebauungsplan nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt werden, 2. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen wird, 3. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden, 4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzung und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.	Kenntnisnahme	-/-
8	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL		
	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Kenntnisnahme und weitere Beteiligung	-/-

	Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		
9	Handwerkskammer Düsseldorf		
	Wir beziehen zur vorliegenden Planung insoweit Stellung, als wir darauf hinweisen, dass im Bereich südwestlich der Tesche zwischen den Bahnanlagen (Homannndamm, BOCO-Allee, Bahnlinie und Herderstraße) im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ca. 5,5 ha als gewerbliche Baufläche dargestellt sind. Falls diese gewerblichen Bauflächen im Rahmen der Planung entfallen sollten, ist sicherzustellen, dass an anderer Stelle Ersatzflächen für gewerbliche Nutzungen gefunden werden, da die Stadt Wuppertal schon heute erhebliche Defizite an Gewerbeflächen aufweist. Vollständig im Umgriff des geplanten Sanierungsgebietes ist auch das Areal Stackenbergstraße 34 (Ca. 18.689 qm), welches im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Die ehemalige Produktionsstätte des PPG-Konzerns ist entsprechend der Ausführungen in Wuppertal Inside (2023, S. 34/35) für eine Projektentwicklung im Bereich Gewerbe, Handel/ Dienstleistung und Wohnen geeignet. Aus Sicht des Handwerks ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass sonstige Gewerbebetriebe im Sinne einer Stadt der kurzen Wege mit einer ausreichenden Nutzungsmischung im Plangebiet zulässig bleiben und für die entfallenden gewerblichen Flächen für stark lärm- (und u.U. auch geruch-) emittierende Gewerke ist ein Ausgleich an anderer Stelle erforderlich, da die Entwicklung sonst zu einer weiteren Verknappung des Gewerbeflächenangebotes für Handwerksbetriebe in der Stadt Wuppertal führt. Die Zulässigkeit sonstiger Gewerbebetriebe im Sinne einer Stadt der kurzen Wege mit einer ausreichenden Nutzungsmischung ist im gesamten Sanierungsgebiet zu gewährleisten, um die Entwicklungsmöglichkeiten der ca. 100 bestehenden Handwerksbetriebe nicht einzuschränken. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	Anregung aufgenommen	Die Entwicklung der ehemaligen Produktionsstätte des PPG-Konzerns ist im ISEK als begleitendes Privatprojekt aufgenommen und konzeptionell integriert als mischgenutzt zu entwickelndes Areal für ergänzende Zentrumsnutzungen.
10	IHK Bergische Industrie und Handelskammer		
	wie wir den Unterlagen entnehmen können, umfasst der Untersuchungsraum der von uns zu beurteilenden vorbereitenden Untersuchung das Vohwinkeler Stadtteilzentrum um die Kaiserstraße, sowie das Kernareal Tesche der BUGA 2031 nördlich davon und erstreckt sich über angrenzende, im funktionalen Zusammenhang stehende Flächen. Das Zentrum und Kernareal Tesche der BUGA 2031 im Stadtbezirk Vohwinkel ist eins der drei zu entwickelnden Kernareale der BUGA 2031. Die Bergische IHK sieht in der Bundesgartenschau 2031 eine riesige Chance für die Stadtentwicklung und das Stadtmarketing in Wuppertal und das gesamte Bergische Städtedreieck. Deshalb begrüßen und befürworten wir die Zielsetzung der vorbereitenden ergebnisoffenen Untersuchungen für den Stadtbezirk Vohwinkel.	Anregung aufgenommen	Betroffene wurden im Rahmen der Erörterung persönlich angeschrieben und informiert. Zudem wurden mehrere Veranstaltungen zur Information und zur Entwicklung Vohwinkels durchgeführt. Das Projekt „Quartiersgerechte Mobilität“ beinhaltet eine Verkehrsuntersuchung und eine Betrachtung von Teilen der Verkehrsräume der Kaiserstraße, Vohwinkeler Straße und der Bahnstraße.

	Wir gehen davon aus, dass alle Betroffenen – hier im speziellen unsere Mitgliedsunternehmen – in dem festgelegten Untersuchungsraum über die vorbereitenden Untersuchungen informiert werden, da diese Einleitung und Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen Verpflichtungen und Nutzungseinschränkungen für ansässige Unternehmen mit sich bringen kann. Kritisch ist im Stadtbezirk Vohwinkel schon jetzt die verkehrliche Situation rund um die Kaiserstraße. Eine Lenkung der zusätzlichen Verkehrsströme im Rahmen der BUGA 2031 ist somit zwingend notwendig. Hier sollte im weiteren Verfahren ein mit allen Betroffenen abgestimmtes Verkehrskonzept für die Kaiserstraße und den gesamten Stadtteil Vohwinkel entwickelt werden.		
11	Südwestfälische IHK		
11.1	Anregungen zu den o. g. vorbereitenden Untersuchungen bestehen nicht.	Kenntnisnahme	-/-
12	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigung ü. R302.15		
	sofern für den Bereich eine Luftbildauswertung gemacht werden soll, benötige ich von Ihnen einen vollständig ausgefüllten Antrag sowie eine Karte, auf der die zu bebauende Fläche gemäß dem Antrag angehängten Merkblatt eingezeichnet ist.	Kenntnisnahme und Anfrage für Teilbereiche auf denen bauliche Maßnahmen geplant werden	Teil der Grundlagenermittlung im Projekt Zentrale Stadtplätze.
13	PLE doc GmbH Netzverwaltung, Fremdplanungsabteilung		
	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	Kenntnisnahme, Thyssengas GmbH wurde beteiligt	-/-

	• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Thyssengas GmbH - Emil-Moog-Platz 13 in 44317 Dortmund Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
14	Amprion GmbH		
	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme	-/-
15	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen - Netzdokumentation		
	Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme • Keine Stromversorgungsleitungen • Keine Gashochdruckleitungen • Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und • Keine Hochspannungsleitungen (Strom) unseres Unternehmens befinden. Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme, haben wir keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.	Kenntnisnahme	-/-

16	R 105.2 Untere Bauaufsichtsbehörde		
	die Belange von 105.2, Untere Bauaufsichtsbehörde, sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	-/-
17	Unitymedia Unitymedia NRW GmbH		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme	-/-
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	-/-
19	WSW /WAW		
19.1 WAW	Der WAW wird als TöB beteiligt, aber die Antwort erfolgt, nach vorheriger Absprache mit dem WAW, direkt von der WSW. Für dieses Vorhaben hat die WSW mit Datum vom 24.04.2024 durch Fr. Bassalay eine Stellungnahme verschickt.	Kenntnisnahme	-/-
19.2.1	Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich 12/121 Planung Projektierung Entwässerung teilt mit: Gegen die vorbereitenden Untersuchungen gern § 141 BauGB im Stadtbezirk Vohwinkel (Zentrum und Kernareal Tesche) für die BUGA 2031 bestehen von Seiten der WSW Energie & Wasser AG, Abt. 12/121 Planung Projektierung Entwässerung, zum derzeitigen Zeitpunkt keine Bedenken.	Kenntnisnahme	-/-
19.2.2	Der Fachbereich 12/123 Planung Projektierung Gas/Wasser/Fernwärme teilt mit: Gegen die vorbereitenden Untersuchungen bestehen keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass in naher Zukunft eine Leitungserneuerung in der Vohwinkeler Straße geplant ist, die bis zum Zeitpunkt der BUGA abgeschlossen sein soll. Weiter kann auf Grund von Kundenanfragen oder durch Störungsgeschehen jederzeit eine ungeplante Maßnahme beginnen.	Kenntnisnahme	-/-
19.2.3	Der Fachbereich 12/3 Wassermanagement teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	Kenntnisnahme	-/-
19.3.1	Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit:	Kenntnisnahme	-/-

	Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Leitungen/Stationen NS/MS Strom teilt mit: Auf Grund von Kundenanfragen können laufend Kabelverlegemaßnahmen notwendig werden. Notwendige Maßnahmen für die BUGA sind z. Zt. noch nicht bekannt. Im Bereich Vohwinkeler Str./Zur Langen Brücke soll das vorhandene Umspannwerk im Zuge des Neubaus der Wagenhalle ebenfalls neu gebaut werden.		
19.3.2	Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	Kenntnisnahme	-/-
19.4 WAW	Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG" mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.	Kenntnisnahme	-/-
19.5	Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	Kenntnisnahme	-/-
20	Wupperverband		
	hiermit erhalten Sie eine Fehlanzeige. Die im Planungsbereich verlaufenden verrohrten Gewässer (Rottscheidter Bach, Stackenberger Bach, Lüntenbeck) sind in der Unterhaltung der WSW.	Kenntnisnahme	-/-
21	Bau- Und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Düsseldorf		
	Wir sind Nutzer einer Liegenschaft (Polizeiwache Wuppertal-Vohwinkel, Bahnstraße 11 und 11a), die in dem Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen liegt. Bitten stellen Sie uns die Untersuchungsergebnisse ebenfalls zur Verfügung.	Kenntnisnahme	-/-

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgelegt:

• Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege • Die Autobahn GmbH des Bundes • Handelsverband Nordrhein-Westfalen • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW • Landesbüro der Naturschutzverbände • Evangelisches Landeskirchenamt • Finanzamt Elberfeld • Geologischer Dienst NRW • Gebäudemanagement Stadt Wuppertal • IHK Mittleres Ruhrgebiet • Jüdische Kultusgemeinde • Erzbistum Köln • Oberbergischer Kreis, Der Landrat Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität • LANUV NRW • Landesgemeinschaft, Naturschutz u. Umwelt NRW e. V. • Landschaftsverband Rheinland Amt für Liegenschaften • Landwirtschaftskammer NRW • Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW • Interessensgemeinschaft Wuppertaler Moscheen • Polizeipräsidium Wuppertal	• Deutsche Post Real Estate Germany GmbH • Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde Referat 15 • Ruhrverband • Stadtsportbund Wuppertal e.V. • R 106.28 Emissionschutz – Wasserwirtschaft • Deutsche Telekom Technik GmbH • Landesbüro Tierschutzverband • Bezirksregierung Köln Dezernat 72 - Topografische Informationserhebung • R 106.23 Untere Bodenschutzbehörde • R 105.4 Untere Denkmalschutzbehörde • Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land • R 305.8 Untere Gesundheitsbehörde • R 106.28 Immissionsschutzbehörde • R 106.13 Untere Landschaftsbehörde • R 106.20 Untere Wasserbehörde • Wirtschaftsförderung Wuppertal • Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (Wohnraumförderung) Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (Wohnraumförderung)
--	--